

## - Anlage 1 -

### **Richtlinie zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Regis-Breitungen**

#### **§ 1 Grundlagen der Ehrung**

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Regis-Breitungen verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Regis-Breitungen geehrt werden.
- (3) Die Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Einwohner und die Stadtratsmitglieder können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für Eintragungen unterbreiten. Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen trifft in diesen Fällen die Entscheidung über die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Regis-Breitungen.

#### **§ 2 Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Regis-Breitungen**

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt Regis-Breitungen um Eintragung in das Goldene Buch zu bitten:
    - a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten,
    - b) den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten, den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung,
    - c) Ministerpräsidenten der Bundesländer
    - d) Minister des Landes Sachsen
    - e) Bürgermeister der Partnerstadt.
- Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.
- (2) Auf Beschluss des Stadtrates können darüber hinaus Persönlichkeiten um Eintragung ins Goldene Buch gebeten werden:
    - a) die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Stadt Regis-Breitungen verdient gemacht haben;

- b) die herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der Politik,
- c) der Bildung und Wissenschaft,
- d) der Kultur, der Kunst und des Sports,
- e) des sozialen Engagements und karitativen Engagements

erbracht haben, wenn diese in einem direkten Bezug zur Stadt Regis-Breitungen stehen.

(3) Die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Regis-Breitungen soll in einem feierlichen Rahmen erfolgen.

(4) Eine unwiderrufliche Löschung der Eintragung bzw. ihre Entfernung aus dem Goldenen Buch erfolgt auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen. Den schriftlich begründeten Antrag dazu kann jedes Mitglied des Stadtrates an den Bürgermeister stellen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft.

J. Zetsche

Bürgermeister

Stadt Regis-Breitungen